

neu

alt

Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 61), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am folgende Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Konservatoriums werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

der Schüler;
die Personensorgeberechtigten des Schülers;
wer den Schüler angemeldet und sich zur Übernahme der Gebühr verpflichtet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden nach der Dauer des im Aufnahmeantrag vereinbarten Unterrichts bemessen.

Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 27.01.2003 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Konservatoriums werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

der Schüler;
die Personensorgeberechtigten des Schülers;
wer den Schüler angemeldet und sich zur Übernahme der Gebühr verpflichtet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden nach der Dauer des erteilten Unterrichts bemessen.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Als Auswärtiger im Sinne des Gebührentarifs gilt, wer nicht mit Hauptwohnsitz in Schwerin gemeldet ist. Erwachsene, für die eine Kindergeldberechtigung nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, werden Jugendlichen gleichgestellt.

(2) Für Schüler, die bis zum Fünfzehnten eines Monats in das Konservatorium aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag, für Schüler, die nach dem Fünfzehnten eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag für den Monat zu zahlen, in dem die Aufnahme erfolgt.

(3) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt. Bei der Minderung oder Erhöhung der Gebühr berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 12 der in Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif bestimmten Jahresgebührensätze; bei der Minderung der Erhöhung der Gebühr für Halbjahrsurse berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 6 der in Absatz 1 in Verbindung mit Ziffer 5 des Gebührentarifs bestimmten Gebührensätze.

(4) Wird infolge einer Erhöhung der Gebührensätze (Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif) oder infolge einer satzungsrechtlichen Änderung der Ermäßigungstatbestände (§7) eine vorzeitige Abmeldung ordnungsgemäß erklärt (Nummer 8.6 der Schulordnung), bestimmt sich die Höhe der zu zahlenden Gebühr nach den Gebührensätzen, die bis zum Inkrafttreten der Gebührensatzungsänderung durch sich die Gebührenerhöhung ergibt, satzungsrechtlich bestimmt waren.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Als Auswärtiger im Sinne des Gebührentarifs gilt, wer nicht mit Hauptwohnsitz in Schwerin gemeldet ist. Erwachsene, für die eine Kindergeldberechtigung nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, werden Jugendlichen gleichgestellt.

(2) Für Schüler, die bis zum Fünfzehnten eines Monats in das Konservatorium aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag, für Schüler, die nach dem Fünfzehnten eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag für den Monat zu zahlen, in dem die Aufnahme erfolgt.

(3) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt. Bei der Minderung oder Erhöhung der Gebühr berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 12 der in Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif bestimmten Jahresgebührensätze; bei der Minderung der Erhöhung der Gebühr für Halbjahrsurse berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 6 der in Absatz 1 in Verbindung mit Ziffer 5 des Gebührentarifs bestimmten Gebührensätze.

(4) Wird infolge einer Erhöhung der Gebührensätze (Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif) oder infolge einer satzungsrechtlichen Änderung der Ermäßigungstatbestände (§7) eine vorzeitige Abmeldung ordnungsgemäß erklärt (Nummer 8.6 der Schulordnung), bestimmt sich die Höhe der zu zahlenden Gebühr nach den Gebührensätzen, die bis zum Inkrafttreten der Gebührensatzungsänderung durch sich die Gebührenerhöhung ergibt, satzungsrechtlich bestimmt waren.

§ 5 Entstehung der Gebühr, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach Ziffer 1 bis 4 des Gebührentarifs ist das Schuljahr für das Konservatorium (1. September bis zum 31. August des Folgejahres) und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Schuljahres der Restteil des Schuljahres. Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach Ziffer 5 des Gebührentarifs (Halbjahrsurse) ist das Halbjahr, in dem der Kurs stattfindet. Die Gebühr entsteht zum Ablauf des Monats, in dem der Kurs endet.

(3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Stadt kann auf die Gebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Bei Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 2 entsprechend. Die Vorauszahlungen werden mit den endgültigen Gebührenschuld verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht gebührenpflichtig ist.

(5) Soweit durch Bescheid keine anderweitige Festsetzung von Vorauszahlungen erfolgt, sind auf die Jahresgebühr monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr zu leisten, auf die Gebühr für Halbjahrsurse monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Gesamtgebühr. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig. Die Vorauszahlungspflicht beginnt am Ersten des dem Beginn des Erhebungszeitraumes folgenden Monats.

(6) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Schülers; sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, im Falle des Ausschlusses mit dessen Wirksamwerden. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 entsprechend; § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5 Entstehung der Gebühr, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach Ziffer 1 bis 4 des Gebührentarifs ist das Schuljahr für das Konservatorium (1. September bis zum 31. August des Folgejahres) und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Schuljahres der Restteil des Schuljahres. Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach Ziffer 5 des Gebührentarifs (Halbjahrsurse) ist das Halbjahr, in dem der Kurs stattfindet. Die Gebühr entsteht zum Ablauf des Monats, in dem der Kurs endet.

(3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Stadt kann auf die Gebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Bei Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 2 entsprechend. Die Vorauszahlungen werden mit den endgültigen Gebührenschuld verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht gebührenpflichtig ist.

(5) Soweit durch Bescheid keine anderweitige Festsetzung von Vorauszahlungen erfolgt, sind auf die Jahresgebühr monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr zu leisten, auf die Gebühr für Halbjahrsurse monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Gesamtgebühr. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig. Die Vorauszahlungspflicht beginnt am Ersten des dem Beginn des Erhebungszeitraumes folgenden Monats.

(6) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Schülers; sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, im Falle des Ausschlusses mit dessen Wirksamwerden. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 entsprechend; § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung

(1) Von der Gebühr kann von der fünften Abwesenheitswoche an Befreiung gewährt werden, wenn ein Schüler wegen Krankheit, Kur oder infolge eines sonstigen besonderen Härtegrundes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen am Unterricht nicht teilnehmen konnte und dem Konservatorium der Grund des Fernbleibens unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist. Der Befreiungsgrund ist auf Verlangen, im Falle von Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen.

(2) Fällt der Unterricht außerhalb der gesetzlichen Ferien und Feiertage dreimal hintereinander aus Gründen aus, die das Konservatorium zu vertreten hat, wird die auf die ausgefallenen Lehrveranstaltungen entfallenden anteilige Gebühr zurückerstattet.

(3) Im übrigen sind die Gebühren auch für die Ferienmonate und für die Zeit zu entrichten, in der ein Schüler ohne schriftliche Abmeldung oder ohne dass ein Ausschluss erfolgt ist, dem Unterricht fernbleibt.

(4) Gebührenbefreiung kann für die Teilnahme am Jugendsinfonieorchester projektbezogen erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Mitgliedschaft des Musikerschülers an einer Musikschule im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern oder der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

§ 7 Ermäßigung der Gebühren

(1) Auf Antrag erhalten Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin für die im Gebührentarif unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrveranstaltungen eine einkommensabhängige Ermäßigung.

(2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen in Geld oder Geldeswert im Sinne der §§ 82-84 SGB XII mit dem auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteilsbetrag.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung

(1) Von der Gebühr kann von der fünften Abwesenheitswoche an Befreiung gewährt werden, wenn ein Schüler wegen Krankheit, Kur oder infolge eines sonstigen besonderen Härtegrundes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen am Unterricht nicht teilnehmen konnte und dem Konservatorium der Grund des Fernbleibens unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist. Der Befreiungsgrund ist auf Verlangen, im Falle von Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen.

(2) Fällt der Unterricht außerhalb der gesetzlichen Ferien und Feiertage dreimal hintereinander aus Gründen aus, die das Konservatorium zu vertreten hat, wird die auf die ausgefallenen Lehrveranstaltungen entfallenden anteilige Gebühr zurückerstattet.

(3) Im übrigen sind die Gebühren auch für die Ferienmonate und für die Zeit zu entrichten, in der ein Schüler ohne schriftliche Abmeldung oder ohne dass ein Ausschluss erfolgt ist, dem Unterricht fernbleibt.

§ 7 Ermäßigung der Gebühren

(1) Auf Antrag erhalten Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin für die im Gebührentarif unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrveranstaltungen eine einkommensabhängige Ermäßigung.

(2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen in Geld oder Geldeswert im Sinne der §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes mit dem auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteilsbetrag.

(2) Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen und unter Abgabe der Erklärungen über die für die Ermittlung des Einkommens erheblichen Tatsachen zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ermäßigt sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, dem der Antrag gestellt wird. Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind innerhalb von einem Monat dem Konservatorium bekanntzugeben.

(4) Die Ermäßigung wird in folgender Höhe gewährt.

Pers.	25 Prozent monatl. Einkommen		50 Prozent monatliches Einkommen		70 Prozent monatliches Einkommen
	von	bis	von	bis	unter
1	565,00 €	615,00 €	515,00 €	565,00 €	515,00 €
2	845,00 €	895,00 €	795,00 €	845,00 €	795,00 €
3	1125,00 €	1175,00 €	1075,00 €	1125,00 €	1075,00 €
4	1405,00 €	1455,00 €	1355,00 €	1405,00 €	1355,00 €
5	1690,00 €	1740,00 €	1640,00 €	1690,00 €	1640,00 €
6	1970,00 €	2020,00 €	1920,00 €	1970,00 €	1920,00 €
7	2250,00 €	2300,00 €	2200,00 €	2250,00 €	2200,00 €
8	2530,00 €	2580,00 €	2480,00 €	2530,00 €	2480,00 €

Gehören dem Haushalt mehr als 8 Personen an, erhöht sich die für einen 8-Personen-Haushalt geltende Einkommensgrenze, bis zu der eine 70%ige Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gewährt wird, für jede weitere Person um jeweils 285,00 €, die weiteren Einkommensgrenzen bis zu denen eine 50%ige und eine 25%ige Ermäßigung gewährt wird, erhöhen sich, ausgehend von der Einkommensgrenze für eine 70%ige Ermäßigung entsprechend der Tabellenwerte um jeweils weitere 50,00 €. Absatz 7 bleibt unberührt.

Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird der maximale Ermäßigungssatz in Höhe von 70 % gewährt.

(3) Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen und unter Abgabe der Erklärungen über die für die Ermittlung des Einkommens erheblichen Tatsachen zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ermäßigt sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, dem der Antrag gestellt wird.

(4) Die Ermäßigung wird in folgender Höhe gewährt.

Pers.	25 Prozent monatl. Einkommen		50 Prozent monatliches Einkommen		70 Prozent monatliches Einkommen
	von	bis	von	bis	unter
1	562,42 €	613,55 €	511,29 €	562,42 €	511,28 €
2	843,63 €	894,76 €	792,50 €	843,63 €	792,50 €
3	1124,84 €	1175,97 €	1073,71 €	1124,84 €	1073,71 €
4	1406,05 €	1457,18 €	1354,92 €	1406,05 €	1354,92 €
5	1687,26 €	1738,39 €	1636,13 €	1687,26 €	1636,13 €
6	1968,47 €	2019,60 €	1917,34 €	1968,47 €	1917,34 €
7	2249,68 €	2300,81 €	2198,56 €	2249,68 €	2198,56 €
8	2530,89 €	2582,02 €	2479,77 €	2530,89 €	2479,77 €

Gehören dem Haushalt mehr als 8 Personen an, erhöht sich die für einen 8-Personen-Haushalt geltende Einkommensgrenze, bis zu der eine 70%ige Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gewährt wird, für jede weitere Person um jeweils 285,00 €, die weiteren Einkommensgrenzen bis zu denen eine 50%ige und eine 25%ige Ermäßigung gewährt wird, erhöhen sich, ausgehend von der Einkommensgrenze für eine 70%ige Ermäßigung entsprechend der Tabellenwerte um jeweils weitere 50,00 €. Absatz 7 bleibt unberührt.

(5) Als zum Haushalt gehörend gelten die Personen, die mit Hauptwohnsitz für die mit Hauptwohnsitz gemeldete Wohnung des Schülers gemeldet sind.

(6) Die Ermäßigung wird höchstens für eine Wochenstunde mit maximal 45 Minuten Unterrichtsdauer im Einzelunterricht und 60 Minuten im Gruppenunterricht gewährt.

(7) Die monatliche Mindestunterrichtsgebühr für eine Wochenstunde von 45 Minuten für die im Gebührentarif unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrveranstaltungen beträgt 15,50 €.

(8) Sämtliche Änderungen der gewährten Ermäßigung zugrundegelegten Einkommens- und Haushaltsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen, soweit sich die Änderungen auf die Höhe der nach Absatz 4 gewährten Ermäßigung auswirken können. Bei der Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung vom Zeitpunkt der Änderung an.

§ 8 Übergangsregelung

(1) Die Gebühr für das Schuljahr 2004/2005 wird anteilig für die Dauer ab dem 01.01.2005 bis zum Ende des Erhebungszeitraumes erhoben. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen auf die nach dieser Satzung für das Schuljahr 2004/2005 zu zahlenden Gebühren beginnt am 01.01.2005.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 3 nicht rechtzeitig nachkommt.

(5) Als zum Haushalt gehörend gelten die Personen, die mit Hauptwohnsitz für die mit Hauptwohnsitz gemeldete Wohnung des Schülers gemeldet sind.

(6) Die Ermäßigung wird höchstens für eine Wochenstunde mit maximal 45 Minuten Unterrichtsdauer im Einzel- oder Gruppenunterricht gewährt.

(7) Die monatliche Mindestunterrichtsgebühr für eine Wochenstunde von 45 Minuten beträgt 15,50 €.

(8) Sämtliche Änderungen der der gewährten Ermäßigung zugrundegelegten Einkommens- und Haushaltsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen, soweit sich die Änderungen auf die Höhe der nach Absatz 4 gewährten Ermäßigung auswirken können. Bei der Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung vom Zeitpunkt der Änderung an.

§ 8 Übergangsregelung

(1) Die Gebühr für das Schuljahr 1999/2000 wird anteilig für die Dauer ab dem 01.01.2000 bis zum Ende des Erhebungszeitraumes erhoben. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen auf die nach dieser Satzung für das Schuljahr 1999/2000 zu zahlenden Gebühren beginnt am 01.01.2000.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 3 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ vom 20.12.1999, der Artikel 28 der städtischen Artikelsatzung zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen vom 24.08.2001 sowie die Änderungssatzung des Konservatoriums Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ vom 20.06.2003 außer Kraft.

Schwerin, den

Norbert Claussen
Oberbürgermeister

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Konservatorium Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ vom 11.08.1997 außer Kraft.

Gebührentarife (Anlage 1)	Jahresgebühr	Gebührentarife (Anlage 1)	Jahresgebühr
<u>1. Einzelunterricht</u>		<u>1. Einzelunterricht</u>	
<i>Einzelunterricht 30 Minuten:</i>		1.1 Einzelunterricht 30 Minuten:	
Schweriner Jugendlicher	456,00 Euro	Schweriner Jugendlicher	411,08 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	588,00 Euro	Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	533,79 Euro
<i>Einzelunterricht 45 Minuten:</i>		1.2 Einzelunterricht 45 Minuten:	
Schweriner Jugendlicher	672,00 Euro	Schweriner Jugendlicher	613,55 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	876,00 Euro	Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	797,62 Euro
<i>Einzelunterricht 60 Minuten:</i>		1.3 Einzelunterricht 60 Minuten:	
Schweriner Jugendlicher	900,00 Euro	Schweriner Jugendlicher	816,02 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	1164,00 Euro	Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	1.061,44 Euro
<i>Einzelunterricht für Schüler der Studienvorbereitenden Abteilung 60 – 90 Minuten:</i>		1.4 Einzelunterricht für Schüler der Studienvorbereitenden Abteilung 60 – 90 Minuten:	
Schweriner Jugendlicher	672,00 Euro	Schweriner Jugendlicher	613,55 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	876,00 Euro	Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	797,62 Euro
<u>2. Gruppenunterricht</u>		2. Gruppenunterricht	
<i>Gruppe von 2 Schülern 45 Minuten:</i>		Gruppe von 2 Schülern 45 Minuten:	
<i>Gruppe von 3 bis 6 Schülern 60 Minuten:</i>		Gruppe von 3 bis 6 Schülern 60 Minuten:	
Schweriner Jugendlicher	396,00 Euro	Schweriner Jugendlicher	355,86 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	444,00 Euro	Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	398,81 Euro
<u>3. Jahreskurse</u>		3. Jahreskurse	
<i>Musikalische Früherziehung, -Grundausbildung, Musikgarten:</i>		3.1 Musikalische Früherziehung, -Grundausbildung:	
Schweriner Jugendlicher	168,00 Euro	Schweriner Jugendlicher	141,12 Euro
Auswärtiger Schüler	192,00 Euro	Auswärtiger Schüler	171,79 Euro

<i>Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument:</i>		3.2	<i>Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument:</i>	
Schweriner Jugendlicher	216,00 Euro			
Auswärtiger Schüler	252,00 Euro		Schweriner Jugendlicher	184,07 Euro
			Auswärtiger Schüler	214,74 Euro
<i>Instrumentale Orientierung, Musiktheater:</i>		3.3	<i>Instrumentale Orientierung:</i>	
Schweriner Jugendlicher	216,00 Euro			
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	252,00 Euro		Schweriner Jugendlicher	214,74 Euro
			Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	245,42 Euro
<i>Spezialkurse:</i>		3.4	<i>Spezialkurse:</i>	306,78 Euro
Schweriner Jugendlicher	216,00 Euro			
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	252,00 Euro			
<i>Klassenunterricht</i>				
<i>60 Minuten</i>	60,00 Euro			
4. Ensemble- und Ergänzungsfächer		4.	Ensemble- und Ergänzungsfächer	
<i>Erwachsenen-Orchester:</i>		4.1	<i>Erwachsenen-Orchester:</i>	233,15 Euro
Salonorchester 60 Minuten	276,00 Euro			
Schelfoniker 90 Minuten			Salonorchester 60 Minuten	
			Schelfoniker 90 Minuten	
<i>Ensemble- und Ergänzungsfächer:</i>		4.2	<i>Ensemble- und Ergänzungsfächer:</i>	
Schweriner Jugendlicher	216,00 Euro			
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	252,00 Euro		Schweriner Jugendlicher	184,07 Euro
			Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	214,74 Euro
<i>Einzel- und Gruppenunterricht:</i>		4.2.1	<i>Einzel- und Gruppenunterricht:</i>	
Gebühr wie Nr. 1 und 2				
			Gebühr wie Nr. 1 und 2	
<i>Sonstige Ensemble- und Ergänzungsfächer:</i>		4.2.2	<i>Sonstige Ensemble- und Ergänzungsfächer:</i>	
Schweriner Jugendlicher	216,00 Euro			
Auswärtiger Schüler und Erwachsener	252,00 Euro		Schweriner Jugendlicher	184,07 Euro
			Auswärtiger Schüler und Erwachsener	214,74 Euro

Für alle Schüler im instrumentalen und vokalen Einzel- und Gruppenunterricht sind der Theorieunterricht, sofern sich mindestens 8 Teilnehmer pro Kurs angemeldet haben, und weitere Ensemble- und Ergänzungsfächer gebührenfrei. Die Schüler der Studienvorbereitenden Abteilung (SVA) bezahlen Einzelunterricht von 45 Minuten Dauer. Der zusätzliche Unterricht im Hauptfach und der Theorieunterricht in der Studienvorbereitenden Abteilung sind gebührenfrei.	4.3 Für alle Schüler im instrumentalen und vokalen Einzel- und Gruppenunterricht sind der Theorieunterricht, sofern sich mindestens 8 Teilnehmer pro Kurs angemeldet haben, und weitere Ensemble- und Ergänzungsfächer gebührenfrei. 4.4 Die Schüler der Studienvorbereitenden Abteilung (SVA) bezahlen Einzelunterricht von 45 Minuten Dauer. Der zusätzliche Unterricht im Hauptfach und der Theorieunterricht in der Studienvorbereitenden Abteilung sind gebührenfrei. Gesamtgebühr												
5. Halbjahreskurse Halbjahresgebühr	5. Halbjahreskurse												
<i>Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument:</i> <table> <tr> <td>Schweriner Jugendlicher</td> <td>108,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Auswärtiger Schüler</td> <td>126,00 Euro</td> </tr> </table>	Schweriner Jugendlicher	108,00 Euro	Auswärtiger Schüler	126,00 Euro	5.1 Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument: <table> <tr> <td>Schweriner Jugendlicher</td> <td>92,03 Euro</td> </tr> <tr> <td>Auswärtiger Schüler</td> <td>107,37 Euro</td> </tr> </table>	Schweriner Jugendlicher	92,03 Euro	Auswärtiger Schüler	107,37 Euro				
Schweriner Jugendlicher	108,00 Euro												
Auswärtiger Schüler	126,00 Euro												
Schweriner Jugendlicher	92,03 Euro												
Auswärtiger Schüler	107,37 Euro												
<i>Instrumentale Orientierung:</i> <table> <tr> <td>Schweriner Jugendlicher</td> <td>108,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Schweriner Erwachsener</td> <td>126,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Auswärtiger Schüler</td> <td></td> </tr> </table>	Schweriner Jugendlicher	108,00 Euro	Schweriner Erwachsener	126,00 Euro	Auswärtiger Schüler		5.2 Instrumentale Orientierung: <table> <tr> <td>Schweriner Jugendlicher</td> <td>107,37 Euro</td> </tr> <tr> <td>Schweriner Erwachsener</td> <td>122,71 Euro</td> </tr> <tr> <td>Auswärtiger Schüler</td> <td></td> </tr> </table>	Schweriner Jugendlicher	107,37 Euro	Schweriner Erwachsener	122,71 Euro	Auswärtiger Schüler	
Schweriner Jugendlicher	108,00 Euro												
Schweriner Erwachsener	126,00 Euro												
Auswärtiger Schüler													
Schweriner Jugendlicher	107,37 Euro												
Schweriner Erwachsener	122,71 Euro												
Auswärtiger Schüler													
<i>„Konflex“</i> <table> <tr> <td>Einzelunterricht 600 Minuten</td> <td>360,00 Euro</td> </tr> </table>	Einzelunterricht 600 Minuten	360,00 Euro	5.3 „Konflex“ <table> <tr> <td>Einzelunterricht 600 Minuten</td> <td>349,72 Euro</td> </tr> </table>	Einzelunterricht 600 Minuten	349,72 Euro								
Einzelunterricht 600 Minuten	360,00 Euro												
Einzelunterricht 600 Minuten	349,72 Euro												
<i>Spezialkurse</i> <table> <tr> <td>Schweriner Jugendlicher</td> <td>108,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Auswärtiger Schüler oder Erwachsener</td> <td>126,00 Euro</td> </tr> </table>	Schweriner Jugendlicher	108,00 Euro	Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	126,00 Euro	5.4 Spezialkurse 153,39 Euro								
Schweriner Jugendlicher	108,00 Euro												
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	126,00 Euro												

6. Kombiangebote**Jahresgebühr*****Einzel- und Gruppenunterricht 85 Min. 2 – 3 Schüler***

Schweriner Jugendlicher 840,00 Euro

Auswärtiger Schüler oder Erwachsener 966,00 Euro

Einzel- und Gruppenunterricht 70 Min. 2 – 3 Schüler

Schweriner Jugendlicher 780,00 Euro

Auswärtiger Schüler oder Erwachsener 900,00 Euro

Einzel- und Gruppenunterricht 55 Min. 2 – 3 Schüler

Schweriner Schüler 720,00 Euro

Auswärtiger Schüler oder Erwachsener 828,00 Euro

Gesang Musical***Einzelunterricht mit Korrepetition und Tanz***

Schweriner Schüler 660,00 Euro

Auswärtiger Schüler oder Erwachsener 840,00 Euro